

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel,
Arnold-Heller-Str.3, Haus R1, 24105 Kiel

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein



Besucheranschrift:
Michaelisstr. 1, 24105 Kiel

Postanschrift:
Arnold-Heller-Str. 3, Haus R1
24105 Kiel

www.med.uni-kiel.de

- per Post -



Datum
28.04.2020

Sehr geehrter 

wir bedanken uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung.

Unserer Meinung nach gibt es keine entsprechende Rechtsgrundlage für eine derart weitreichende Offenlegung der Prüfungsstruktur. Es handelt sich schlichtweg um ein Betriebsgeheimnis, welches einer Offenlegung nicht zugänglich ist.

Eine Offenlegung wäre auch prüfungsrechtlich nicht angemessen und es wäre zudem absurd, den Studierenden flächendeckend Prüfungsfragen und Lösungen im Vorfeld zur Verfügung zu stellen. Die eigene Lernleistung würde auf ein Minimum beschränkt sein.

Ich möchte betonen, dass in den vergangenen Jahren das aktuell verwendete zentrale und länderübergreifende System für die Prüfung installiert wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand, um die Ausbildung der angehenden Medizinerinnen und Mediziner nach aktuellen Maßstäben und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchführen zu können. Dies setzt aber auch voraus, dass keine konkrete Vorbereitung auf Prüfungen durch schlichtes Auswendiglernen von früheren Prüfungsfragen erfolgen darf.

Wir verstehen, dass es eine Notwendigkeit für Transparenz der öffentlichen Hand gibt, dies darf aber nicht dazu führen, dass berechtigte öffentliche Zwecke wie die Prüfungsdurchführung und die Feststellung, ob Lernziele erreicht wurden, vereitelt werden.

Die Medizinische Fakultät ist derzeit nicht bereit, interne Geheimnisse zu veröffentlichen, da die medizinische Ausbildung essentiell für spätere erfolgreiche medizinische Behandlung ist und die Gesundheit der Bevölkerung ein zu erhaltendes Gemeingut mit Verfassungsrang darstellt. Zudem stehen das private Urheberrecht und vertragliche Verpflichtungen

gegenüber den Partnern einer Offenlegung entgegen. Bevor keine gerichtliche Verurteilung zur Offenlegung erfolgt, werden freiwillig keine entsprechenden Informationen den Studierenden oder sonstigen Antragstellern zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass das persönliche Interesse einer Studentin oder eines Studenten schwerer wiegt, als die generelle medizinische Ausbildung, werden wir mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln eine gerichtliche Überprüfung anstreben. Dies auch aus dem entscheidenden Grund, dass auch zukünftig mit ähnlichen Anträgen anderer Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern universitätsweit zu rechnen sein wird.

Eine Bekanntgabe der begehrten Information führt zu einer Selbstbindung der Verwaltung. Dies würde dann nicht nur für die Medizinische Fakultät sondern auch für alle anderen Fakultäten der Universität gelten. Dies liegt selbstredend natürlich weder im Interesse der Medizinischen Fakultät noch der Christian-Albrechts-Universität insgesamt.

Zudem wäre eine Prüfung nach stupidem Auswendiglernen unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten in Staatsexamensstudiengängen auch nicht erstrebenswert.

In der Hoffnung, dass Sie unsere Position nachvollziehen können, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

